

## § Recht

### Abgeltung fischereiliche Schäden

Eine Ergänzung zum Artikel des Präsidenten des Österreichischen Fischereiverbandes RA Mag. Ludwig Vogl.

DR. GERHARD RENNER, RECHTSANWALT

Der Artikel von Kollegen Mag. Ludwig Vogl veranlasst mich, zu seinen Ausführungen einige Korrekturen bzw. Ergänzungen vorzunehmen.

Grundsätzlich ist den Ausführungen des Mag. Vogl zuzustimmen, allerdings sieht er die Frage der Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen für Fischereiberechtigte meines Erachtens zu negativ. In meiner jahrzehntelangen Erfahrung durch Vertretung in Wasserrechtsverhandlungen und Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen für Fischereiberechtigte habe ich grundsätzlich etwas andere Erfahrungen gemacht und erlaube mir, dazu Folgendes auszuführen:

#### 1. Entschädigung des Fischereiberechtigten im Wasserrechtsverfahren:

Der Meinung des Herrn Mag. Vogl, dass der Anspruch des Fischereiberechtigten verloren geht, wenn er zwar die Abgeltung fischereirechtlicher Schäden begehrt, diese aber im Bescheid nicht erhalten hat, kann ich nicht zustimmen.

Wesentlich ist, dass der Fischereiberechtigte, der zur Wasserrechtsverhandlung geladen ist, dort die Abgeltung sämtlicher Schäden, die während des Baues entstehen (Trübungstage, notwendige Elektroabfischungen, etc.), aber auch allfälliger Dauerschäden, die durch die Errichtung einer Wassernutzungsanlage entstehen, in der Verhandlung grundsätzlich geltend macht. Es ist nicht Sache des Fischereiberechtigten, diese Schäden genau zu bezeichnen oder zu beziffern. Wenn Entschädigung begehrt wird, ist es Sache der Wasserrechtsbehörde, mit ihren Sachverständigen Art und Umfang der Schäden festzustellen und auch eine angemessene Entschädigung festzusetzen.

Geschieht dies nicht, ist durch den Fischereiberechtigten unbedingt innerhalb der 2-monatigen Frist des § 117 WRG das örtlich zuständige Landesgericht anzurufen mit dem Antrag auf Festsetzung einer angemessenen Entschädigung. Fischereiberechtigte dürfen in keiner Weise auf das Ergebnis einer Berufung vertrauen, weil die Frage der fischereilichen Entschädigung im Berufungsverfahren nicht geklärt werden kann.

Sollte der Fischereiberechtigte daher gegen den Bescheid aus grundsätzlichen Erwägungen (weil z.B. seinem Verlangen auf Vorschreibung bestimmter Vorkehrungen einer Fischabstiegshilfe nicht Rechnung getragen wurde) Berufung erheben, so erfordert die Bestimmung der fischereilichen Entschädigung in jedem Fall auch gleichzeitig die Anrufung des Gerichtes.

Zweckmäßigerweise wird man dann, wenn man auch gegen den Bescheid beruft, dies dem Gericht mitteilen und eine Unterbrechung des Außerstreitverfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Wasserrechtsverfahren verlangen. Üblicherweise greifen die Gerichte diesen Hinweis auf und unterbrechen das Entschädigungsverfahren, wobei nicht übersehen werden darf, nach Erhalt der Entscheidung des zuständigen Verwaltungsgerichtes das unterbrochene Verfahren unverzüglich fortzusetzen.

Der Gang zum Zivilgericht auf Festsetzung der Entschädigung hat einen Nachteil, nämlich, dass der Fischereiberechtigte seinen Schaden durch Sachverständige nachweisen muss. Er muss daher bei Gericht Kostenvorschüsse erlegen, damit ein Sachverständiger bestellt werden kann, der den Umfang der Entschädigung bemisst. Sollte der Fischereiberechtigte in dem Verfahren obsiegen – nämlich eine höhere Entschädigung erhalten, als im Wasserrechtsbescheid zugesprochen bzw. nicht zugesprochen – so steht ihm Kostenersatzanspruch zu und hat ihm der Wassernutzungsberechtigte diese Kosten zu ersetzen.

Es wird angeregt, dass die Landesfischereiverbände, die teilweise Rechtsschutzversicherungen haben, prüfen lassen, ob nicht die Deckung der Rechtsschutzversicherung auch auf dieses Außerstreitverfahren ausgedehnt werden kann, um den Fischereiberechtigten das Risiko der auflaufenden Kosten im Zivilverfahren zu nehmen.

Der Vorteil der Ausmessung der Entschädigung durch das Gericht liegt aber darin, dass – nach meiner Erfahrung – gerichtlich beeidete Sachverständige bei Ausmessung der Entschädigung für den Fischereiberechtigten üblicherweise wesentlich günstiger entscheiden, als die beamteten Sachverständigen im Wasserrechtsverfahren, d.h. man kann grundsätzlich mit einer höheren Entschädigung rechnen.

## **2. Durchsetzung von Ersatzansprüchen im Zivilverfahren:**

Auch vertrete ich hinsichtlich der Geltendmachung von Schäden im Zivilverfahren gem. § 26 Abs 2 WRG eine andere Meinung als Herr Kollege Mag. Vogl.

§ 26 Abs 2 WRG hält fest, dass u.a. Fischereiberechtigte, die durch den rechtmäßigen Bestand oder Betrieb einer Wassernutzungsanlage einen Schaden erleiden, nur Anspruch auf Ersatz haben, wenn bei Erteilung der Bewilligung mit dem Eintritte dieser nachteiligen Wirkung überhaupt nicht oder nur einem geringeren Umfange gerechnet worden ist.

Hier vermeint Mag. Vogl, dass an sich vorhersehbare Schäden daher von einer Entschädigung nach § 26 Abs 2 WRG ausgeschlossen sind. Auch dieser Meinung muss ich widersprechen. Es kommt nicht darauf an, ob die eingetretenen Schäden vorhersehbar waren, sondern darauf, ob sie im Verfahren vorhergesehen wurden.

Der Oberste Gerichtshof hat in einer Entscheidung aus dem Jahr 1993 (es ging dabei um die Trockenlegung eines Werkskanals) die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Ansprüche nach § 26 Abs 2 genau bezeichnet, und zwar sind das Folgende:

- a) der Schaden muss bei einer rechtmäßig bewilligten Wassernutzungsanlage eingetreten sein.
- b) der Schaden muss beim Bestand oder Betrieb einer Wassernutzungsanlage eingetreten sein.
- c) der Schaden muss an einem der in § 26 Abs 2 WRG genannten Schutzgüter eingetreten sein (z.B. Fischereirecht).
- d) es muss bei der Bewilligung mit dem Schadenseintritt nicht oder nur in einem geringeren Umfang gerechnet worden sein.

Dazu führt der Oberste Gerichtshof aus, dass, wenn ein Wassernutzungsrecht bewilligt, aber ein Bescheid über die Einräumung von Zwangsrechten und die Entschädigung bis zum Eintritt des konkreten Schadens nicht erlassen wurde, rechtlich davon auszugehen ist, dass die Behörde mit dem Eintritt eines solchen Schadens nicht gerechnet hat. Inwieweit die Wasserrechtsbehörde bei der Erteilung der Bewilligung tatsächlich mit nachteiligen Wirkungen gerechnet hat, ergibt sich zunächst aus dem Spruch des Bewilligungsbescheides in Verbindung mit den bewilligten Projektunterlagen, subsidiär aus der Begründung des Bescheides, letztlich aus dem Verhandlungsprotokoll.

Ich habe hier die Entscheidung wörtlich zitiert, und es ergibt sich daraus eindeutig, wenn aus dem Behördenakt nicht ersichtlich ist, dass der Eintritt bestimmter Schäden erwartet wird, dann steht u.a. dem Fischereiberechtigten der Ersatz dieser Schäden zu. Der Oberste Gerichtshof geht daher eindeutig nicht davon aus, ob bestimmte Schäden »erwartbar« waren, sondern geht davon aus, dass die Wasserrechtsbehörde im Sinne der gesetzlichen Bestimmung mit dem Eintritt bestimmter Schäden nur gerechnet hat, wenn darüber in der Wasserrechtsverhandlung verhandelt wurde.

Es gibt somit ein weites Feld fischereilicher Entschädigungen, die nach § 26 Abs 2 WRG gefordert werden können, weil vor allem bei alten Kraftwerksbewilligungen zahlreiche Schäden, die allenfalls im Nachhinein auftreten können, in keiner Weise berücksichtigt wurden. Gestützt auf diese Bestimmung wurde auch vom Obersten Gerichtshof eine Entschädigung zugesprochen, die das Trockenfallen von Restwasserstrecken betrifft.

Wenn durch ein Kraftwerk die Mindestwassermenge oder über der Mindestwassermenge ausgeleitet wird, fällt das natürliche Bach- bzw. Flussbett naturgemäß in Niederwasserperioden trocken. Der Fischereiberechtigte muss Fische, die in Tümpeln zurückbleiben, abfischen bzw. erleidet naturgemäß einen Schaden am Fischbestand, der vom Wassernutzungsberechtigten entschädigt werden muss. Mitunter wiederholt sich in einzelnen Gewässern mit längeren Ausleitungsstrecken dieser Zustand mehrere Male im Jahr, so dass beträchtliche Entschädigungssummen zusammenkommen können und wie in dem mir bekannten Fall letztendlich auch dazu führen können, dass der Wassernutzungsberechtigte sich bereit erklärt, die Ausleitungsstrecke mit einem dauerhaften Restwasser auszustatten.

Noch nicht durchgefochten ist die Entschädigung für in der Turbine getötete bzw. verletzte Fische. Denkbar wäre auch eine entsprechende Entschädigung, wenn z.B. eine gebaute Fischaufstiegshilfe nicht den vorhergesehenen Erfolg bringt, nämlich Durchlässigkeit zumindest im Fischaufstieg. Ebenso natürlich Entschädigungen, die sich daraus ergeben, dass durch Einbau eines Querbauwerkes z.B. die Reproduktion des Fischwassers erheblich leidet, etc.

Voraussetzung für die erfolgreiche Geltendmachung des Ersatzanspruches ist ein Studium des Wasserrechtsaktes und Überprüfung, ob diese Art von Schäden überhaupt im Wasserrechtsverfahren verhandelt wurden. Ist dies nicht der Fall, bestehen meiner Meinung nach hervorragende Aussichten, die Schäden durchzusetzen.

Das Problem liegt lediglich darin, dass Fischerei- und Fischereiausübungsberechtigte vielfach über ihre Rechte nicht Bescheid wissen.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass ich jedem Fischereiberechtigten nur empfehlen kann, in der Wasserrechtsverhandlung grundsätzlich Entschädigungsansprüche zu stellen. Sollte keine Entschädigung zugesprochen oder eine zu niedrige ausgemessen werden, unbedingt das Gericht anzurufen, um eine angemessene Entschädigung zu erhalten. Sollte es nach Errichtung einer Wassernutzungsanlage im Revier zu gravierenden Verschlechterungen kommen, wäre zu überprüfen, worauf diese Verschlechterungen zurückzuführen sind. Sollte die Wassernutzungsanlage Ursache für diese Verschlechterungen sein, ist im Wasserrechtsakt zu überprüfen, ob über diese Art der Verschlechterung des Fischereirevieres im Verfahren überhaupt verhandelt wurde. Sollte dies nicht der Fall sein, sind die Aussichten, den Entschädigungsanspruch durchzusetzen, hervorragend. Mein Appell an die Fischereiberechtigten ist jedoch, sich aktiv an dem Verfahren zu beteiligen und diese Rechte auch tatsächlich einzufordern. Über entsprechende Entschädigungen gelingt es dann häufig, Zugeständnisse von Wassernutzungsberechtigten zu erhalten (wie z.B. eine ausreichende Restwassermenge).

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 2014

Band/Volume: [67](#)

Autor(en)/Author(s): Renner Gerhard

Artikel/Article: [Abgeltung fischereiliche Schäden Eine Ergänzung zum Artikel des Präsidenten des Österreichischen Fischereiverbandes RA Mag. Ludwig Vogl. 275-277](#)